



Vereinfachter Spendennachweis ohne Spendenquittung

Sie möchten dem Verein durch eine Spende helfen. Das Finanzamt unterstützt Sie dabei: Spenden sind von der Steuer abzugsfähig. Dafür müssen Sie allerdings in der Steuererklärung durch eine passende Spendenbescheinigung nachgewiesen werden.

Abzugsfähig von der Einkommensteuer sind alle Spenden an gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Organisationen. Der Förderverein Ev. Jakobi Familienzentrum Lippstadt e.V. ist beim Finanzamt als gemeinnützige Organisation anerkannt und von der Körperschaftsteuer befreit.

Bis zu einer Spendensumme von 300 Euro (§ 50 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b EStDV) pro Einzelspende genügt den Finanzbehörden ein „vereinfachter Spendennachweis“: Anstatt einer Spendenbescheinigung nach amtlichem Muster reicht ein Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung der Bank (oder Ausdruck beim Onlinebanking) sowie zusätzlich ein Beleg des Empfängers. Auf Wunsch stellen wir selbstverständlich auch weiterhin Einzelspendenbestätigungen aus.



Bestätigung über Zuwendung für das Finanzamt. Vereinfachter Spendennachweis

Bei Spenden bis 300 Euro dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug als Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt.

Empfänger: Förderverein Ev. Jakobi Familienzentrum Lippstadt e.V.
Brüderstraße 17
59555 Lippstadt

Bankverbindung: IBAN: DE39 4165 0001 0014 4142 21
Sparkasse Lippstadt

Art der Zuwendung: Geldzuwendungen / Mitgliedsbeitrag



Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Lippstadt StNr. 330/5761/7944 mit Bescheid vom 18.08.2022 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung gemeinnützige Zwecke: Förderung der Erziehung und der Bildung.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur **Förderung der Erziehung und der Bildung** verwendet wird.

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 O länger als 3 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).